

Drucksache

ÖPNV-Solidarfinanzierung der Busverkehre durch die Verbundlandkreise bis 2019 sowie Zuschuss an die VVS-GmbH			
verantwortlich: Amt für ÖPNV		Drucksache 2017/150	
		14.03.2018	
<u>Beschlussfassung:</u>	Ö	18.09.2017	Umwelt- und Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt einer Verlängerung der solidarischen Finanzierung der Busverkehre der Verbundstufe II im VVS-Gebiet durch die Verbundlandkreise bis Ende 2019 zu (vgl. Anlage 1).
2. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Zuschuss des Kreises an die VVS-GmbH nach erfolgter Evaluierung weiterhin mit jährlichen 1,8 Prozent dynamisiert wird. Weitere Evaluierungen erfolgen künftig alle vier Jahre.

I. Solidarfinanzierung
1. Zusammenfassung

Für einen Übergangszeitraum bis **Ende 2019** sollen wie bisher die neuen Verkehrsverträge von den Verbundlandkreisen solidarisch nach Einwohnerschlüssel finanziert werden. Die zuständigen Ausschüsse der Verbundlandkreise Esslingen und Ludwigsburg haben diesem Vorgehen bereits zugestimmt.

Nach Abschluss aller wettbewerblichen Verfahren der ersten Vergaberunde, d.h. **ab dem 01.01.2020**, soll der heutige Ansatz der Finanzierungsaufteilung durch einen neuen, leistungs- und verursachergerechteren Schlüssel zwischen den Landkreisen ersetzt werden. Lediglich die Kosten der Allgemeinen Vorschrift sowie die Kosten des in den Nahverkehrsplänen der Verbundlandkreise nach einheitlichen Kriterien festgelegten Basisangebots sollen dann weiterhin solidarisch finanziert werden.

2. Sachverhalt

Am 03.12.2009 ist die Nahverkehrsverordnung der EU über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Kraft getreten (EU-VO 1370/2007). Die Verordnung regelt u. a., dass öffentliche Zuschüsse nur noch für Verkehrsleistungen gewährt werden dürfen, die in einem europaweit öffentlichen und diskriminierungsfreien Verfahren vergeben wurden. Für

die Umsetzung der Vorgaben wurde den Aufgabenträgern eine Übergangsfrist bis spätestens 31.12.2019 eingeräumt.

In den vier Verbundlandkreisen des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart GmbH (VVS) sind in insgesamt 50 Linienbündeln wettbewerbliche Vergabeverfahren im Busverkehr durchzuführen. Damit die Verfahren von den Beteiligten (Verkehrsunternehmen, Genehmigungsbehörden, Ausschreibungsstellen, Kommunen) überhaupt bewältigt werden können, mussten die Verfahren auf die zur Verfügung stehende Zeit verteilt werden. Die Betriebsaufnahme erfolgt ganz überwiegend im Zeitraum zwischen den Jahren 2017 und 2019 und somit innerhalb der vorgesehenen Übergangsfrist.

Durch die unterschiedlichen Vergabezeitpunkte stehen wir vor der Situation, dass die Verkehrsleistungen, die während dieses Übergangszeitraums gefahren werden, unterschiedlichen Bedingungen bei den Verträgen oder der Finanzierung unterworfen sind. Neben eigenwirtschaftlichen Verkehren, bei denen kein Vertragsverhältnis zwischen den Verkehrsunternehmen und der öffentlichen Hand besteht, existieren parallel zu den neuen, in Ausschreibungsverfahren vergebenen Verkehrsverträgen noch die bisherigen Kooperationsverträge alten Rechts. Die vertragliche Ausgestaltung und die Finanzierung der Busverkehre erfolgt damit bis zum Ende des Übergangszeitraums im Dezember 2019 auf unterschiedliche Weise:

a) Eigenwirtschaftliche Verkehre

Eigenwirtschaftlich bedeutet, dass die Unternehmen den Verkehr ohne Zuschüsse der öffentlichen Aufgabenträger betreiben. Eine vertragliche Regelung zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Landkreis als Aufgabenträger existiert nicht. Dem eigenwirtschaftlichen Verkehr stehen zur Finanzierung die Fahrgeldeinahmen sowie Ausgleichsleistungen für die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (§ 45 a Personenbeförderungsgesetz) und für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im Nahverkehr (§ 148 SGB IX) zur Verfügung. Für die verpflichtende Anwendung des VVS-Gemeinschaftstarifs erhalten die Verkehrsunternehmen zum Ausgleich der Einnahmeausfälle durch den vergünstigten VVS-Tarif eine entsprechende Ausgleichszahlung. Diese Zahlung ist in der Allgemeinen Vorschrift (AV) des Verbands Region Stuttgart (VRS) geregelt.

Diese nach den Regelungen der AV ausgeschütteten Ausgleichszahlungen werden über die Verkehrsumlage des VRS und damit solidarisch von den Verbundlandkreisen und der Landeshauptstadt nach dem Einwohnerschlüssel finanziert. Auch für die neuen Verkehrsverträge werden Ausgleichszahlungen aus der AV gewährt.

b) Kooperationsverträge

Die bisher mit den regionalen Verkehrsunternehmen abgeschlossenen Kooperationsverträge, die noch nicht in wettbewerblichen Verfahren vergeben wurden, laufen sukzessive bis zum Dezember 2019 aus. Die Finanzierung der nicht durch Fahrgeldeinahmen und Ausgleichsleistungen gedeckten Kosten erfolgt in vollem Umfang über die Verkehrsumlage des Verbands Region Stuttgart (VRS) und somit ebenfalls solidarisch durch die Verbundlandkreise und die Landeshauptstadt Stuttgart nach dem Einwohnerschlüssel.

c) Neue Verkehrsverträge

Soweit in den wettbewerblichen Verfahren keine eigenwirtschaftlichen Anträge eingehen, findet ein Ausschreibungswettbewerb statt, an dessen Ende ein Verkehrsvertrag in Form eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDLA) steht. Bei diesen neu abgeschlossenen Verkehrsverträgen sind die Zuschüsse, die über die Einnahmen und Ausgleichsleistungen hinaus zur De-

ckung des Betriebskosten-Defizits notwendig sind, von den Verbundlandkreisen aufzubringen. Mit der Abrechnung haben wir den Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) beauftragt.

Für die Finanzierung dieser Verkehre soll nach Abschluss aller wettbewerblichen Verfahren der ersten Vergaberunde, d.h. ab dem 01.01.2020, der pauschale Ansatz der Finanzierungsaufteilung durch einen neuen, leistungs- und verursachergerechteren Schlüssel zwischen den Landkreisen ersetzt werden. Lediglich die Kosten der AV sowie die Kosten des in den Nahverkehrsplänen der Verbundlandkreise nach einheitlichen Kriterien festgelegten Basisangebots sollen weiterhin solidarisch finanziert werden. Die Verhandlungen zwischen den Landkreisen werden aktuell vorbereitet. Wir werden den Umwelt- und Verkehrsausschuss auf dem Laufenden halten.

Eine Abrechnung der unterschiedlichen Verträge nach jeweils verschiedenen Finanzierungsregelungen wäre verwaltungstechnisch höchst aufwendig und ist daher nicht sinnvoll. Die Verbundlandkreise haben sich daher abgestimmt, dass eine möglichst praktikable Lösung zum Ansatz kommen soll. Nachdem die Kosten der Allgemeinen Vorschrift sowie die noch laufenden Kooperationsverträge solidarisch nach dem Einwohnerschlüssel finanziert werden, könnten im Übergangszeitraum auch die neuen Verkehrsverträge nach diesem Schlüssel finanziert werden. Eine Beteiligung der Landeshauptstadt Stuttgart erfolgt bei der Solidarfinanzierung der neuen Verkehrsverträge nicht, die entfallende Beteiligung wurde bereits bei der Neufestlegung des Verkehrslastenausgleichs berücksichtigt.

Mittlerweile haben wir unter den Verbundlandkreisen den Vorschlag einer entsprechenden vertraglichen Regelung ausgearbeitet (Anlage 1). Mit dieser Vereinbarung wird auch festgelegt, dass Zubestellungen von Verkehrsleistungen über die in den Nahverkehrsplänen definierte ausreichende Verkehrsbedienung hinaus vom jeweiligen Landkreis ggf. mit finanzieller Beteiligung der Kommunen bezahlt werden müssen.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen sowie Folgekosten

Die Kosten können derzeit nicht abgeschätzt werden, da die wettbewerblichen Verfahren erst Ende 2019 abgeschlossen sind.

II. Zuschuss an die VVS-GmbH

Der Zuschuss des Rems-Murr-Kreises an die VVS-GmbH wird seit 2014 mit jährlich 1,8 % dynamisiert und beträgt im Jahr 2017 285.400 €. Die Zuschussvereinbarung zwischen dem VVS und den Aufgabenträgern Verband Region Stuttgart, Landeshauptstadt Stuttgart und den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis sieht eine Überprüfung der Kostenentwicklung im Laufe des Jahres 2017 vor.

Die Höhe der Dynamisierung ergab sich aus der Betrachtung der Teuerungsrate in Baden-Württemberg allgemein und der Anpassungsraten der Gehaltstarife (TVöD und Bundesbeamte).

Der VVS hat den Wert für die Jahre 2012 bis 2016 (bzw. wo verfügbar, bis 2017) fortgeschrieben. Die allgemeine Teuerungsrate lag in diesem Zeitraum bei 0,9%, die Anpassung der TVöD-Gehälter bei 2,8%. Gemittelt ergeben sich Werte zwischen 1,8% und 1,9%.

Der VVS schlägt deshalb vor, die jährliche Dynamisierung derzeit bei 1,8% zu belassen, die Dynamisierungshöhe aber jeweils nach vier Jahren zu überprüfen. In einem Nachtrag im Ver-

trag soll nun die alle vier Jahre wiederkehrende Evaluierung des Dynamisierungsbetrages festgeschrieben werden.

Die Landkreisverwaltung unterstützt diesen Vorschlag.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Richard Sigel', written in a cursive style.

Dr. Richard Sigel

Anlage 1: Vertrag Solidarfinanzierung